

BEGRÜNDUNG + UMWELTBERICHT GEM. § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH ZUM BEBAUUNGSPLAN

ERWITTE NR. 8 „GEWERBEGEBIET ERWITTE-NORD“, 12. ÄNDERUNG

Juni 2025



Stadt
Erwitte

Erstellt vom Fachdienst 205
Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz



Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN	4
2. LAGE DES PLANGEBIETES	4
3. Planungsrechtliche Vorgaben	5
3.1 Landesentwicklungsplan	5
3.2 Regionalplan	5
3.3 Flächennutzungsplan	6
4. ZIEL ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	6
5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN	7
5.1 Maß der baulichen Nutzung	7
5.2 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	7
5.3 Gestaltungsvorschriften	7
6. ERSCHLIESSUNG	7
7. VER- UND ENTSORGUNG	8
8. KAMPFMITTEL UND ALTLASTEN	8
9. IMMISSIONSSCHUTZ	8
10. DENKMALSCHUTZ- UND BODENDENKMÄLER	8
11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMAßNAHMEN	11
12. ARTENSCHUTZ	9
13. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	10

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis	12
Vorbemerkungen	13
1. Umweltverträglichkeitsprüfung	13
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanplanänderung	13
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	14
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	15
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	15
4.1.1 Schutzgut Mensch	18
4.1.2 Schutzgüter Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen	18
4.1.3 Schutzgut Boden	196
4.1.4 Schutzgut Wasser	19
4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft	16
4.1.6 Schutzgut Landschaft	17
4.1.7 Schutzgut Fläche	17
4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	17
4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	17
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung	17
4.3.2 Schutzgut Mensch	18
4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen	18
4.3.4 Schutzgut Boden	19
4.3.5 Schutzgut Wasser	19
4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft	20
4.3.7 Schutzgut Landschaft	20
4.3.8 Schutzgut Fläche	21
4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	21
4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen	22
5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	22
6. Vermeidungsmaßnahmen	23
7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24

7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen	24
8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	24
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	25
10. Zusammenfassung des Umweltberichtes	25

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat am 06.02.2025 beschlossen, das Verfahren zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“ einzuleiten.

Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, um das Gebiet um die nördlich angrenzende Fläche zu erweitern. Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 6, Flurstück 165, 230, 229 und Gemarkung Erwitte, Flur 1, Flurstück 15 (teilw.) und 63 (teilw.).

Der Bebauungsplan soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil II der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen worden.

2. LAGE DES PLANGEBIETES

Das Gewerbegebiet befindet sich im Norden von Erwitte westlich der B 55 sowie der Bahntrasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Die Flächen südlich des Planungsbereiches sind bereits gewerblich genutzt. Die Flächen nördlich und östlich sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt eine öffentliche Grünfläche an.

Das Plangebiet hat eine Größe von 8,5 ha. Der Erweiterungsbereich in Richtung Norden hat eine Größe von ca. 46.000 qm. Die umgebende Bebauung ist durch unterschiedlich große Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt. Die dominierende Ansiedlung ist das Zentrallager der Firma Hella direkt an der B 55 mit einem eigenen Gleisanschluss. Ansonsten ist das bestehende Gewerbegebiet mit eher kleinen und mittleren Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen besiedelt. Nach Norden, Süden und Westen erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen. Außerhalb des Plangebietes schließen sich der Glasebach und das Landschaftsschutzgebiet an.

Der kleine Ort Weckinghausen befindet sich ca. 500 m westlich des Erweiterungsbereiches. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung von Erwitte ist ca. 1.400 m in südlicher Richtung entfernt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1 : 1.000 ersichtlich.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

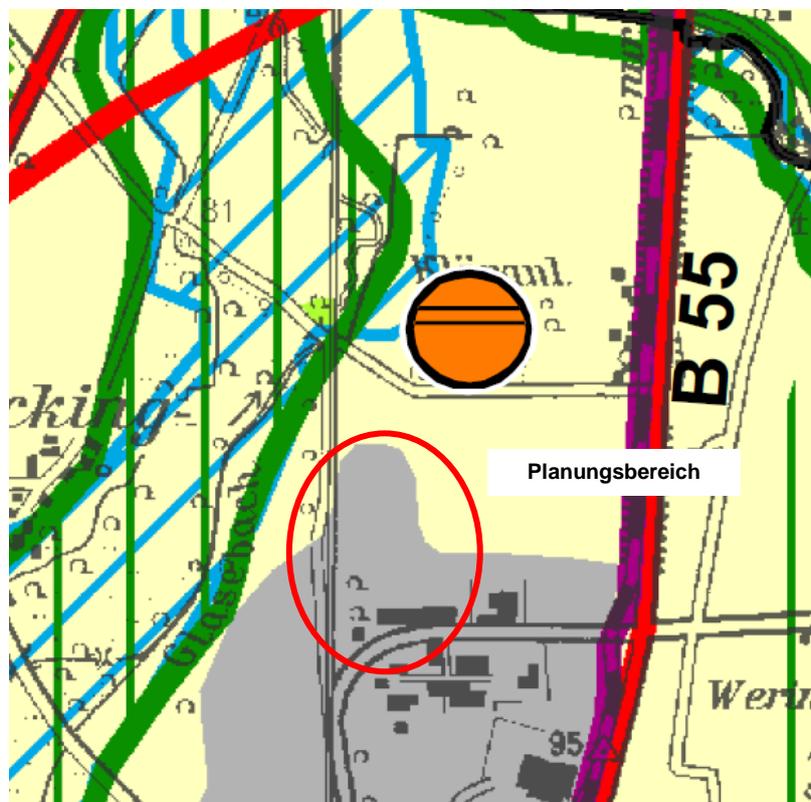
3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die mittel- bis langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Eine Neu-aufstellung des LEP trat am 08.02.2017 in Kraft; eine 1. Änderung wurde im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft. Die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans ist am 01.05.2024 in Kraft getreten.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar. Das Plangebiet ist als ‚Siedlungsraum‘ vorgesehen.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.“ dar.

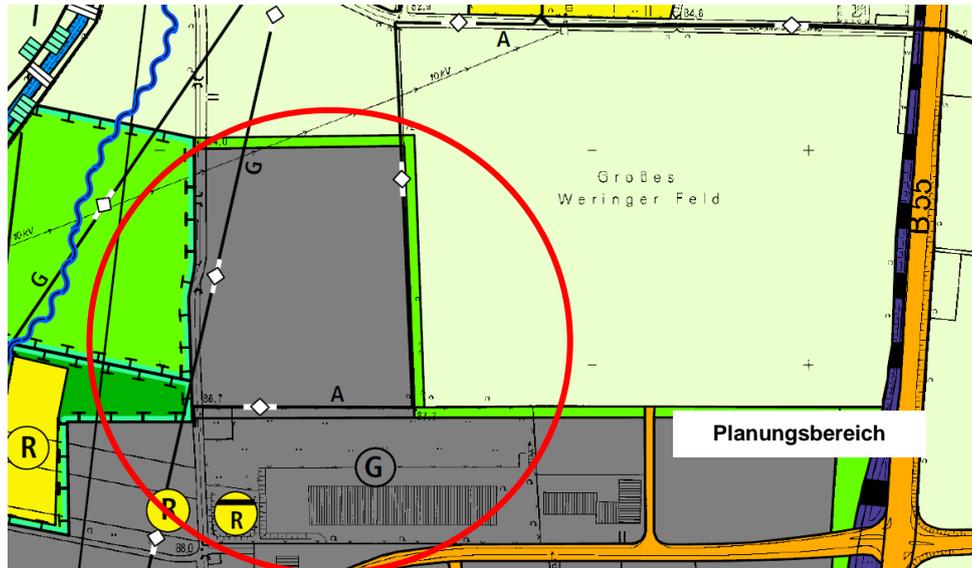


Auszug aus dem Regionalplan

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahr 2009 stellt den Geltungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und mit einer ‚Grünfläche‘ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grenze zur freien Landschaft.

Die Bebauungsplanänderung ergibt sich hinsichtlich der beabsichtigten aus dem Flächennutzungsplan.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte

Das Plangebiet grenzt im Süden an vorhandene Bebauung an, im Westen verläuft in ca. 200 m Entfernung der Güllerbach und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schilfgebiet "Olle Wiese““, das als naturnahes Bachsystem und Aue mit feuchten Grünlandflächen fungiert. Ebenso befindet sich dort das FFH-Gebiet ‚Manninghofer Bach‘. Zwischen Gewerbegebietserweiterung und den Schutzgebieten liegt eine Grünfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird.

4. ZIEL ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Das Planverfahren für den Bebauungsplan Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“ hat das Ziel, das Gebiet um die nördlich angrenzende Fläche zu erweitern. Die Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 6, Flurstück 165, 230, 229 und Gemarkung Erwitte, Flur 1, Flurstück 15 (teilw.) und 63 (teilw.).

Die in Bebauungsplänen der Stadt Erwitte ausgewiesenen gewerblichen Flächen sind in den letzten Jahren größtenteils durch Neuansiedlungen und Erweiterungen bereits bebaut worden oder befinden sich im Privatbesitz, wo sie als potenzielle Erweiterungsfläche für bestehende Unternehmen dienen. Aktuell stehen der Stadt Erwitte nur noch Restflächen zur Verfügung, die an interessierte Gewerbetreibende verkauft werden könnten. Mehrere Unternehmen haben ihr Interesse bekundet, sich im Gewerbegebiet Erwitte-Nord niederzulassen. Im Rahmen einer vorausschauenden Planungspolitik ist vorgesehen, diesen Bereich neu zu gestalten. Mit der Bebauungsplanänderung sollen Gewerbeflächen ausgewiesen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Es handelt sich dabei um die Erweiterung

des bestehenden Gewerbegebietes Erwitte-Nord in Richtung Norden.

In Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flächen konnte Einigkeit über den stadtseitigen Erwerb erzielt werden. Die Erschließung und Vermarktung ist somit weitgehend sichergestellt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 6, Flurstück 165 als Gewerbefläche dar. Die Fläche hat eine Größe von ca. 46.272 m². Die vorhandene Erschließungsstraße ‚Zum Glasebach‘ würde auf der Trasse des Wirtschaftsweges entsprechend ausgebaut und geringfügig verlängert.

Die rückwärtige Reservefläche des Betriebs ‚Federn Brand‘ ist derzeit nur umwegig über das Betriebsgelände erreichbar und dadurch nicht für eine Weitervermittlung an Fremdbetriebe geeignet. Um diese Fläche einer Nutzung zuführen zu können, soll zum einen eine Anbindung an die neue Erschließungsstraße im Plangebiet geschaffen und zum anderen der trennende Anpflanzstreifen und das entbehrliche Regenrückhaltebecken überplant werden.

Durch eine geringfügige Erweiterung wird so eine gewerbliche Fläche von ca. 9.500 m² nutzbar gemacht. Die Anpflanzfläche wird als Grenze zur freien Landschaft um die neue Gewerbefläche verlagert und erweitert.

5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich stark an der vorhandenen gewerblichen Nutzung im bestehenden Gewerbegebiet.

5.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 19 BauNVO u.a. durch die Grundflächenzahl bestimmt. Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Baufenster festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,7 bzw. 0,8. Die Baumassenzahl beträgt 10,0.

5.2 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet eine sehr gute bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke. Für das Plangebiet gilt die Braugrenze gem. § 23 BauNVO.

6. ERSCHLIESSUNG

Die Anbindung an die Erweiterungsfläche erfolgt über die Erschließungsstraße ‚Zum Glasebach‘, die auf der Trasse des Wirtschaftsweges entsprechend ausgebaut und geringfügig verlängert wird.

Die rückwärtige Reservefläche des Betriebs ‚Federn Brand‘ ist derzeit nur umwegig über das Betriebsgelände erreichbar und dadurch nicht für eine Weitervermittlung an Fremdbetriebe geeignet. Um diese Fläche einer Nutzung zuführen zu können, soll

zum einen eine Anbindung an die neue Erschließungsstraße im Plangebiet geschaffen werden.

7. VER- UND ENTSORGUNG

Im Erweiterungsbereich wird die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Gas und Telefon entsprechend ausgebaut.

Durch das Plangebiet verläuft eine Gasleitung und eine Abwasserleitung.

Am Plangebiet entlang verläuft innerhalb der Straße ‚zum Glasebach‘ ein Mischwasserkanal, der weiter in Richtung norden in einen Schmutzwasserkanal mündet. Zwischen dem Flurstück 230 und 165 verläuft der Mischwasserkanal weiter von der Straße ‚zum Glasebach‘ und weiter entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 165 bis zum Dreienbrügger Weg, wo sich auch die Kläranlage der Stadt Erwitte befindet.

Es ist geplant, dass das anfallende Schmutz- und Regenwasser zukünftig getrennt eingeleitet wird, sodass durch das Plangebiet neue Leitungen verlegt werden. Ein Teil des anfallenden Regenwassers wird in die sich in der Nähe befindenden Regenrückhaltebecken Richtung Glasebach eingeleitet.

8. KAMPFMITTEL UND ALTLASTEN

Es liegen keine Angaben über Altlasten und Kampfmittel im Plangebiet vor. Die Hinweise zur Abfallwirtschaft und zu Bodenverunreinigungen sind zu beachten.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Es handelt sich um einen Bereich von Erwitte, der bereits stark Vorbelastung ist, sodass durch die Erweiterung keine nennenswerten Immissionen hervorgerufen werden.

10. DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere

Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Das Plangebiet grenzt im Süden an vorhandene Bebauung an, im Westen verläuft in ca. 200 m Entfernung der Güllerbach und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schilfgebiet "Olle Wiese"“, das als naturnahes Bachsystem und Aue mit feuchten Grünlandflächen fungiert. Ebenso befindet sich dort das FFH-Gebiet ‚Manninghofer Bach‘. Zwischen Gewerbegebietserweiterung und den Schutzgebieten liegt eine Grünfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird.

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Zurzeit wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Vorfeld zu dieser Änderung hat die Stadt Erwitte eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der möglichen Eingriffe geprüft. Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Baugesetzbuch über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden. Um die Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigen zu können, bedarf es einer sachgerechten Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffen und deren Kompensation. Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wird für das Plangebiet im weiteren Verfahren noch eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

12. ARTENSCHUTZ

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Lage zum Güllerbach und des Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Schilfgebiet "Olle Wiese"“, sowie FFH-Gebiet ‚Manninghofer Bach‘, einen potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten dar.

Das Büro LökPlan – Conze & Cordes GbR hat im Jahr 2025 einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

„Das Büro LökPlan hat für das Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I erstellt. Dabei konnte eine Betroffenheit folgender planungsrelevanter Vogelarten nicht a-priori ausgeschlossen werden: Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn und Wachtel. Für die genannten Arten werden in der Brutsaison 2025 entsprechende Kartierungen durchgeführt. Im Rahmen einer Art-für-Art Betrachtung innerhalb eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II wird anschließend die tatsächliche Betroffenheit dieser Arten ermittelt.“

Nach der Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheiten der genannten Arten und nach Umsetzung der ggf. daraus folgenden Artenschutzmaßnahmen, sowie bei Einhaltung der Maßnahmen zur Risikominimierung (Kap. 8) wird nach aktuellem Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Planungen erheblich beeinträchtigt bzw. es werden keine Verbotstatbestände nach §BNatSchG ausgelöst.“

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe II befindet sich derzeit noch in Bearbeitung und wird im weiteren Bauleitplanverfahren ergänzt.

13. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Vorhabengebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischen Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei

das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können sich Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Erwitte. Da über Ackerflächen eine nennenswerte Kaltluftbildung stattfindet, ist das Untersuchungsgebiet als Kaltluft bildendes Freilandklimatop einzustufen. Im Rahmen der zusätzlichen Bebauung kann eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich geringfügig erwartet werden. Mit Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas ist aufgrund der Größe der Fläche nicht zu rechnen.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	12
Vorbemerkungen	13
1. Umweltverträglichkeitsprüfung	13
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung	13
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	14
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	15
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	15
4.1.1 Schutzgut Mensch	18
4.1.2 Schutzgüter Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen	18
4.1.3 Schutzgut Boden	196
4.1.4 Schutzgut Wasser	19
4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft	16
4.1.6 Schutzgut Landschaft	17
4.1.7 Schutzgut Fläche	17
4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	17
4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	17
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung	17
4.3.2 Schutzgut Mensch	18
4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen	18
4.3.4 Schutzgut Boden	19
4.3.5 Schutzgut Wasser	19
4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft	20
4.3.7 Schutzgut Landschaft	20
4.3.8 Schutzgut Fläche	21
4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	21
4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen	22
5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	22
6. Vermeidungsmaßnahmen	23
7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen	24
8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	24
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	25
10. Zusammenfassung des Umweltberichtes	25

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Vorbemerkungen

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes geprüft worden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet die Prüfung auch die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung zusammengefasst werden.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung

Das Planverfahren für den Bebauungsplan Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“ hat das Ziel, das Gebiet um die nördlich angrenzende Fläche zu erweitern. Die Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 6, Flurstück 165, 230, 229 und Gemarkung Erwitte, Flur 1, Flurstück 15 (teilw.) und 63 (teilw.).

Die in Bebauungsplänen der Stadt Erwitte ausgewiesenen gewerblichen Flächen sind in den letzten Jahren größtenteils durch Neuansiedlungen und Erweiterungen bereits bebaut worden oder befinden sich im Privatbesitz, wo sie als potenzielle Erweiterungsfläche für bestehende Unternehmen dienen. Aktuell stehen der Stadt Erwitte nur noch Restflächen zur Verfügung, die an interessierte Gewerbetreibende verkauft werden könnten. Mehrere Unternehmen haben ihr Interesse bekundet, sich im Gewerbegebiet Erwitte-Nord niederzulassen. Im Rahmen einer vorausschauenden Planungspolitik ist vorgesehen, diesen Bereich neu zu gestalten. Mit der Bebauungsplanänderung sollen Gewerbeflächen ausgewiesen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Es handelt sich dabei um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Erwitte-Nord in Richtung Norden.

In Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flächen konnte Einigkeit über den stadtseitigen Erwerb erzielt werden. Die Erschließung und Vermarktung ist somit weitgehend sichergestellt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 6, Flurstück 165 als Gewerbefläche dar. Die Fläche hat eine Größe von ca. 46.272 m². Die vorhandene Erschließungsstraße ‚Zum Glasebach‘ würde auf der Trasse des Wirtschaftsweges entsprechend ausgebaut und geringfügig verlängert.

Die rückwärtige Reservefläche des Betriebs ‚Federn Brand‘ ist derzeit nur umwegig über das Betriebsgelände erreichbar und dadurch nicht für eine Weitervermittlung an Fremdbetriebe geeignet. Um diese Fläche einer Nutzung zuführen zu können, soll zum einen eine Anbindung an die neue Erschließungsstraße im Plangebiet geschaffen und zum anderen der trennende Anpflanzstreifen und das entbehrliche Regenrückhaltebecken überplant werden.

Durch eine geringfügige Erweiterung wird so eine gewerbliche Fläche von ca. 9.500 m² nutzbar gemacht. Die Anpflanzfläche wird als Grenze zur freien Landschaft um die neue Gewerbefläche verlagert und erweitert.

3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

		Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (...)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmalen, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Gewerbegebiet befindet sich im Norden von Erwitte westlich der B 55 sowie der Bahntrasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Die Flächen südlich des Planungsbereiches sind bereits gewerblich genutzt. Die Flächen nördlich und östlich sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen grenzt eine öffentliche Grünfläche an.

Das Plangebiet hat eine Größe von 8,5 ha. Der Erweiterungsbereich in Richtung Norden hat eine Größe von ca. 46.000 qm. Die umgebende Bebauung ist durch unterschiedlich große Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt. Die dominierende Ansiedlung ist das Zentrallager der Firma Hella direkt an der B 55 mit einem eigenen Gleisanschluss. Ansonsten ist das bestehende Gewerbegebiet mit eher kleinen und

mittleren Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen besiedelt. Nach Norden, Süden und Westen erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen. Außerhalb des Plangebietes schließen sich der Glasebach und das Landschaftsschutzgebiet an.

Der kleine Ort Weckinghausen befindet sich ca. 500 m westlich des Erweiterungsbereiches. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung von Erwitte ist ca. 1.400 m in südlicher Richtung entfernt.

Das Plangebiet selbst gliedert sich in drei unterschiedliche Nutzungen: gewerbliche Nutzfläche (ca. 22.300qm), Grünfläche als Weide (ca. 1.700qm) und landwirtschaftliche Nutzfläche (ca. 4.600 qm).

4.1.1 Schutzgut Mensch

Betrachtet werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung. Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand von Erwitte und gliedert sich in Flächen für Gewerbenutzung, Grünflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Wohnbebauung oder Freizeitangebote sind nicht vorhanden.

4.1.2 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Das Plangebiet grenzt im Süden an vorhandene Bebauung an, im Westen verläuft in ca. 200 m Entfernung der Güllerbach und das Natur und Landschaftsschutzgebiet „Schilfgebiet "Olle Wiese"“, das als naturnahes Bachsystem und Aue mit feuchten Grünlandflächen fungiert. Ebenso befindet sich dort das FFH Gebiet ‚Manninghofer Bach‘. Zwischen Gewerbegebietserweiterung und den Schutzgebieten liegt eine Grünfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird.

Das Plangebiet selbst weist, bis auf die Weidefläche für ein paar Pferde, keinen nennenswerten potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten auf. Dennoch ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I und II durchgeführt worden.

4.1.3 Schutzgut Boden

Gem. Fachinformation für stoffliche Bodenbelastung (StoBo) sind keine Bodenbelastungen verzeichnet.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet verläuft kein Gewässer. Weiter westlich in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet verläuft der Güllerbach.

4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Warme Sommer und relativ milde Winter bei einer Hauptwindrichtung West bzw. Südwest. Die von der Nutzung ausgehenden Immissionen sind gering.

Die bestehenden Baumbestände im Plangebiet besitzen eine Funktion als Filter für Feinstäube und dienen der Frischluftproduktion. Die bestehenden angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wirken zusätzlich kaltlufferzeugend.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Im Plangebiet befinden sich Grün- und Weideflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Gewerbeflächen. Angrenzende Naturelemente wie Baumstrukturen und Gräben stellen die verschiedenen Landschaftsbestandteile charakteristisch für den Landschaftsraum dar.

4.1.7 Schutzgut Fläche

Im Plangebiet sind bereits versiegelte Flächen vorhanden, da der südliche Bereich im Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“ enthalten ist und eine Gewerbefläche festgesetzt ist.

4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kulturgüter sowie Spuren besonderer kulturhistorischer Nutzungen bekannt. Auch Schutzbereiche für Rohstoffe o.ä. sind nicht vorhanden.

4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden alle Flächen weiterhin wie bisher so genutzt werden.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Beseitigung von vorhandenen Vegetationsstrukturen

Anlagenbedingte Wirkungen

- Neuversiegelungen von Flächen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Entstehung von Lärm
- Entstehung von Emissionen durch Pferdehaltung und Mistlager

4.3.2 Schutzgut Mensch

Als (umweltbedingte) Auswirkungen auf den Menschen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen, die das Leben, die Gesundheit und / oder das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen können.

Wesentliche Aspekte sind hier insbesondere Lärm und Schadstoffimmissionen, die durch das Vorhaben direkt und/oder durch den von ihm verursachten Verkehr entstehen. Erhebliche Auswirkungen durch verkehrliche oder die durch die Bauphase des Gewerbegebietes entstehenden Emissionen für das Plangebiet selbst und für die benachbarten Gebiete können allerdings ausgeschlossen werden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 500 m weiter westlich. Rund um die Gewerbegebietserweiterung befinden sich bereits gewerbliche Nutzung oder Flächen für die Landwirtschaft.

Bodenbelastungen, die eine Nutzung des Geländes beeinträchtigen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Für die Abfallentsorgung gelten weiterhin die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Die erforderliche Versorgung (Wasser/Strom) für das Wohnhaus ist eigenständig abzuwickeln.

4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind Teil der biologischen Vielfalt insgesamt. Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und der ansässigen gewerblichen Betriebe nicht vorhanden.

Das Plangebiet grenzt im Süden an vorhandene Bebauung an, im Westen verläuft in ca. 200 m Entfernung der Güllerbach und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schilfgebiet "Olle Wiese"“, das als naturnahes Bachsystem und Aue mit feuchten Grünlandflächen fungiert. Ebenso befindet sich dort das FFH Gebiet ‚Manninghofer Bach‘. Zwischen Gewerbegebietserweiterung und den Schutzgebieten liegt eine Grünfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird.

Aufgrund der angrenzenden Biotop- und Nutzungsstrukturen können potenzielle Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten vorhanden sein. Wie der Begründung entnommen werden kann, sind entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeiträge bereits in Auftrag gegeben worden.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden und potentiell vorkommende Arten (v.a. Vögel, Fledermäuse) zu schützen, sind die Rodungszeiten auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum (Oktober bis Februar) zu beschränken und Höhlenbäume zu erhalten. Entsprechende Hinweise sind dem Planblatt zu entnehmen.

4.3.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt.

Im Zuge der Gewerbeflächenerweiterung wird es zu einer zusätzlichen Versiegelung kommen und ein entsprechender Ausgleich geschaffen.

4.3.5 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Aufgrund der Art und des Umfangs der Neuversiegelung, der Nutzung der bereits versiegelten Flächen sowie der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sind können Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht ganz ausgeschlossen werden.

4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Durch den atlantischen Einfluss besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Es sind keine Gehölz- und Baumstrukturen im Planungsgebiet vorhanden, jedoch wird angrenzend an die Erweiterungsfläche (Gewerbe) zur freien Landschaft in Richtung Norden und Osten ein ca. 10 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt, sodass ca. 5.300 qm an zusätzlicher Bepflanzung hinzukommt und somit die Funktionen als Frischluftproduzent, Lärm- und Staubfilter erfüllen kann.

Negative Auswirkungen im Plangebiet auf das Klima und Luft sind daher kaum zu erwarten.

4.3.7 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe.

Es befinden sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche, die durch die zusätzliche Bebauung beeinträchtigt werden.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Flächen nicht für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind.

4.3.8 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird zu einer deutlichen Versiegelung der Fläche kommen, sodass Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Kultur- oder Bodendenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegt.

4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen.

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung mit negativen Auswirkungen auf den Boden und Fläche.

Schutzgut Mensch:	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzgut Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen:	Wegfall von bestehender Vegetation Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
Schutzgut Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima und Luft:	Kaltluftproduktion, Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft:	Veränderung des Landschaftsbildes
Schutzgut Fläche:	Verlust von Flächen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Tierarten

5. Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen

5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes als bauliches Element verursacht Wirkungen auf die Schutzgüter.

Mensch:	Veränderungen nicht erkennbar
Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen:	Geringer Verlust von Vegetation, geringe Beeinträchtigung von Biotopfunktionen Ausgleichsfläche Geringer Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, qualitative Erweiterung der Fauna und Habitate in der Ausgleichsfläche
Boden:	geringer Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Verlust von natürlicher Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum
Wasser:	Veränderungen kaum erkennbar
Klima:	Veränderungen nicht erkennbar
Luft:	Veränderungen nicht erkennbar
Landschaft:	Veränderungen nicht erkennbar
Fläche:	Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Fläche
Kultur-/Sachgüter:	keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung betreffen im Wesentlichen die Bereiche Boden und Fläche.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase)	gering	kurz	gering	gering
	- Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	gering	gering	gering
Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen	- Verlust von Wiese	gering	s. lang	hoch	mittel
	- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Zerschneidung	gering	s. lang	gering	gering
Boden und Wasser	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	mittel
	-Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung	mittel	s. lang	mittel	mittel

	-Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Produktion von Abwasser	mittel	s. lang	mittel	mittel
Klima und Luft	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung	gering	s. lang	s. gering	gering
	- Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr	s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes	gering	s. lang	mittel	mittel
	- Verlust von Freiraum	gering	s. lang	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	gering	gering	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter		-	-	-	-
Fläche	-Veränderung der Eigenart	gering	s. lang	mittel	mittel
	-Versiegelung	hoch	s. lang	hoch	hoch
	-Versickerung	mittel	s. lang	mittel	mittel
Wechselwirkungen	-Verlust von unversiegelter Fläche	hoch	s. lang	hoch	hoch

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen.

Die in Bebauungsplänen der Stadt Erwitte ausgewiesenen gewerblichen Flächen sind in den letzten Jahren größtenteils durch Neuansiedlungen und Erweiterungen bereits bebaut worden oder befinden sich im Privatbesitz, wo sie als potenzielle Erweiterungsfläche für bestehende Unternehmen dienen. Aktuell stehen der Stadt Erwitte nur noch Restflächen zur Verfügung, die an interessierte Gewerbetreibende verkauft werden könnten. Mehrere Unternehmen haben ihr Interesse bekundet, sich im Gewerbegebiet Erwitte-Nord niederzulassen. Im Rahmen einer vorausschauenden Planungspolitik ist vorgesehen, diesen Bereich neu zu gestalten. Mit der Bebauungsplanänderung sollen Gewerbeflächen ausgewiesen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Es handelt sich dabei um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Erwitte-Nord in Richtung Norden.

In Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flächen konnte Einigkeit über den stadtseitigen Erwerb erzielt werden. Die Erschließung und Vermarktung ist somit weitgehend sichergestellt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 6, Flurstück 165 bereits als Gewerbefläche dar. Die Fläche hat eine Größe von ca. 46.272 m². Die vorhandene Erschließungsstraße ‚Zum Glasebach‘ würde auf der Trasse des Wirtschaftsweges entsprechend ausgebaut und geringfügig verlängert.

7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend einer Kompensationsberechnung, die im weiteren Verfahren erarbeitet wird, vorgesehen.

7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ in § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB unterscheidet sich von dem in § 50 S.1 BImSchG bzw. geht über diesen hinaus.

Ein „schwerer Unfall“ gem. § 50 S. 1 BImSchG bzw. nach Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie ist ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb (Störfallbetrieb) ergibt. Störfallbetriebe existieren im Stadtgebiet Erwitte nicht, so dass eine weitergehende Betrachtung insoweit nicht notwendig ist.

8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 6, Flurstück 165 bereits als Gewerbefläche dar. Die Fläche hat eine Größe von ca. 46.272 m². Die vorhandene Erschließungsstraße ‚Zum Glasebach‘ würde auf der Trasse des Wirtschaftsweges entsprechend ausgebaut und geringfügig verlängert. In Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flächen konnte Einigkeit über den stadtseitigen Erwerb erzielt werden. Die Erschließung und Vermarktung sind somit weitgehend sichergestellt. Die grundsätzlichen Gegebenheiten für diesen Standort sind daher bereit erfüllt.

9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft, Boden und Fläche betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Der entsprechende Ausgleich und das Monitoring werden im weiteren Verfahren weiter bestimmt.

10. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Bebauungsplanänderung einen Eingriff in den Bestand dar.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahr 2009 stellt den Geltungsbereich als Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und mit einer Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grenze zur freien Landschaft. Die Bebauungsplanänderung ergibt sich hinsichtlich der beabsichtigten aus dem Flächennutzungsplan.

Die vorhandene Erschließungsstraße ‚Zum Glasebach‘ würde auf der Trasse des Wirtschaftsweges entsprechend ausgebaut und geringfügig verlängert. In Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flächen konnte Einigkeit über den stadtseitigen Erwerb erzielt werden. Die Erschließung und Vermarktung sind somit weitgehend sichergestellt. Die grundsätzlichen Gegebenheiten für diesen Standort sind daher bereit erfüllt. Weitere Gewerbeflächen im Erwitter Stadtgebiet können derzeit nicht angeboten werden.

Die räumlichen Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung betreffen im Wesentlichen die Bereiche Boden, Wasser und Fläche, da es zu einer zusätzlichen Versiegelung und weniger Versickerungsmöglichkeiten kommt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die restlichen Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Schutzgüter Wechselwirkungen sind nur in geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden bzw.

können durch Maßnahmen zum Boden- und Landschaftsschutz verringert werden, so dass hiervon keine wesentlichen negativen Folgewirkungen zu erwarten sind.

Die Kompensationsberechnung und die dazugehörige Ausgleichsmaßnahme wird im weiteren Verfahren durchgeführt und näher bestimmt.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, die sich in dem wichtigen Flächentausch und der damit einhergehenden Entwicklung ergeben, verhindern sollten.

Das Büro LökPlan hat für das Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I erstellt. Dabei konnte eine Betroffenheit folgender planungsrelevanter Vogelarten nicht a-priori ausgeschlossen werden: Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn und Wachtel. Für die genannten Arten werden in der Brutsaison 2025 entsprechende Kartierungen durchgeführt. Im Rahmen einer Art-für-Art Betrachtung innerhalb eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II wird anschließend die tatsächliche Betroffenheit dieser Arten ermittelt.

Nach der Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheiten der genannten Arten und nach Umsetzung der ggf. daraus folgenden Artenschutzmaßnahmen, sowie bei Einhaltung der Maßnahmen zur Risikominimierung (Kap. 8) wird nach aktuellem Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Planungen erheblich beeinträchtigt bzw. es werden keine Verbotstatbestände nach §BNatSchG ausgelöst.“

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe II befindet sich derzeit noch in Bearbeitung und wird im weiteren Bauleitplanverfahren ergänzt.

Erwitte, im Juni 2025